



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

Num. 35. Samstags-anhang

1757

Num 35. Samstags : anhang 30. April. 1757.
 Gedruckt in dem Kaiserl. Königl. privilegirten Zeitungs- und
 Buch-Druckerey im neuen Michaelershaus mit von Obelischen
 Schriften.

Regensburg 4. April.

Als verwichenen Freytage war die letzte Rabts-Verammlung vor denen Fevertagen gehalten, und auf 14. Tage Ferien gemacht. Die mehresten Churfürstlichen Gesandtschaften verglichen sich aber zuvor im Betref der neulichen Chur-Brandenburgischen Production, unter dem Titel: „Vollständige und genaue Nachricht, u. s. w.“ über folgenden Collegial-Schluß, den nachgehends Chur-Maynz, wiewol unter Chur-Brandenburgische Contradiction und Protestation, auch Chur-Braunschweigerischer Beziehung auf die vormaligen Äußerungen, im Collegio electorali zum Protocol gab:

„Unter dem Scheine eines Churfürstlichen Protocols vom 21ten Febr. 1757. seye neuerlich eine den höchsten Grad der Bedenklich- und Anstößigkeit erreichende Druckschrift zum Vorschein gekommen, in welcher nicht nur überhaupt verschiedene in Facto irrige und unrichtige Umstände von der Deliberation vom 11ten Febr. a. c. angegeben worden, sondern ins besondere waren auch in dem vorgeblich notorie nicht zur ordentlichen Verles- und Ablegung, noch weniger zum Protocol gekommenen vermeintlichen Chur-Brandenburgischen Beto solche Dinge anzutreffen, wodurch der größte Theil derer höchsten und hohen Reichsstände recht vermessentlich beleidiget, verschiedene Reichs-satzungen und Schlässe auf ärgerliche Art verdrähet, irrige Principia dahingegen aufgeworfen, der unterm 17ten Januar. a. c. förmlich zu Stande gekommene, und von Kaiserl. Maj. ratifizierte Reichs-Schluß abermals anmaßlich widersprochen, und sich so heraus gelassen würde, als wann es auf den Unterbruch guter Ordnung, so wol bey dem Churfürstlichen Collegio ins besondere, als auch bey der Reichs-Ver-sammlung überhaupt, dann auf Verlesung derer Ständischen Jurium, ja auf sträfliche Verachthung des Systematis selbst ange-sehen wäre.“

Ob man nun zwar es nicht de Dignität des Churfürstl. Collegii achte, in eine förmliche Widerlegung dieser von selbst, ihrem Inhalte und Richtigkeit nach, zerfallenden Unternehmung: und Ver-spiegungen einzugehen: so finde man doch für nöthig, diesem Unfug generaliter und semel pro semper contradiciren, und die Unrichtigkeit sohaner auf keine Weise für ein ächtes Churfürstliches Protocol zu haltenden Schrift hiermit förmlich zu erklären, denen höchsten Höfen auch das zu Ahndung dieses hierbey geschenehen Vergehens etwann dienlich Findende ausdrücklich vorzubehalten; mit dem weitem Anhange, daß, so wenig man mit dergleichen anstößigen, und höchst unglimpflichen Schritten das Churfürstliche Protocol jemals verunehren zu lassen denke, man eben so wenig auch dem gegen Vermuten etwann künftig heraus kommenden jüdergenden Schreib-wert jederzeit mit einem besondern Widerspruch zu bezeugen für nöthig erachte, sondern die auf etwann hierunter treffende andere Maas-nahmen dergleichen Dinge lediglich auf ihrem Unwert beruhen lassen würde.

Paris 12. April.

Vermöge einer Verordnung vom 20. vorigen Monats, werden die Regimenter Royal-Lorraine und Royal-Francois wieder aufgerichtet. Es seynd auch noch 2. andere Verordnungen zum Vorschein gekommen, davon die erste den 25. datirt ist, wodurch 2. künftiger Regimenter creiret werden. Zusehender sollen auch 2. Regimenter leichter Trupen, eines unter dem Titel Volontaires von Flandern, und das andere unter dem von Volontaires von Hennegau formiret werden. Der Bischof von Laon, Hr. von Rochecouart, ist zum Ambassadeur am Päpstl. Hof, anstatt des Grafen von Stenaville, welcher in dieser Qualität nach Wien gehet, ernannt. Es ist der Befehl ergangen, daß der Vater, die Frau und die Tochter des Damiens bis auf anderweilte Dedit im Gefängnis verbleiben sollen.

Man

Man soll daher mitmassen, daß Sr. Maj. selbe von der Verbannung befreien und ihnen eine Pension mit dem Beding zugesich werden, sich in einige Communaute zu retiriren. Am Freytag hatten wir einen entsehligen Sturmwind, welcher viele Schor:steine umgeworfen, Dächer abgehoben, und viele Bäume aus der Erde gerissen hat.

Neuß 16. April.

Vor 3. Tagen gieng der Hr. von Lutz, Lieutenant der Französischen Armee, nach Wesel ab, wohin der Prinz von Soubise gefolget ist. Das Haupt:quartier des Herrn Marschall von Eckers ist zu Neurs abgezeichnet worden. Dito kam n. d. Baron von Selber d'Arren und der Marquis von Hundsbroich, in Begleitung des Syndici derer Ständen von Geldern, hier an, welche beordert seynd, die Lieferungen, so besagte Stände zur Französischen Armee thun sollen, zu reguliren, und den Prinzen von Soubise zugleich zu bitten, im Fall einer Belagerung, oder Bombardirung der Stadt Geldern, deren armen Einwohnern, so viel als möglich, zu schonen.

NOTIFICATION.

Von des Fürstl. St. Leopoldi Stift Kloster: neuburg Ober: kammer wird hiemit jedermannnigk kund und zu wissen gethan, was Gestalten auf Absterben Michael Winter Wirt und Bassigeb zu Langen: eyerthorff nächst Bisamberg auf seine zuruck: gelassene Ehe: weitin in Sachen deren etwann sich hervor thun könnenden Credits: partheyen eine ordentliche Convocationem Creditorum sub primo 2do & 3tio Termino præclausi anzuordnen anverlangt, auch solche schon sowol mittelst affigirten Edict, als auch durch das Diarium denen Credits:partheyen kund gemacht, und zur Liquidation der gte dies 1757. Jahr ist bestimmt worden, da nun aber bey der nicht vorgesehenen Witterung ein und andere, mit solcher sich zu entschuldigen in Hinfunft hervor kommen möchten, als ist zu allemillberflus eine nochmalige Erforderung ebenmäßig sub primo, 2do & 3tio Termino præclaus auf den 14. Junii dies Jahr Frühe um 9. Uhr auf ersagten Stiffts Ober: kammer zu Kloster: neuburg anberaumet worden, wo sodann all: und jede, so angebachten

Winter: seel, rechtliche Prätensionen zu stellen vernöthen, mit ihren in Händen habenden Documenten zu erscheinen, und solche in Forma authentica einzulegen haben werden, wie im widrigen die Ausbleibende von gegenwärtiger Concurs: massa gänzlich und für allzeit ausgeschlossen seyn, und ihnen diesfalls das ewige Stillschweigen auferleget, der nicht liquidirende oder abgewiesen werden solle. Stifft Kloster: neuburg den 30. März 1757.

EDICT.

Von der K. K. M. Desl. Representation und Cammer wird hiemit durch gegenwärtig öffentliches Edict allen und jeden, welche von dem gesammten Ranten und Erantmen deren Herren Grafen von Schönkirchen einige Güter in Oesterreich unter der Enns, oder anderer Orten zu Lehen haben und tragen, sie seyen Geistl: oder Weltlichen Standes kund und zu wissen gemacht.

Demnach Ihre Kaiserl. Königl. Majest. Ihre wirklich geheimen Rath, Cammerern, Königl. Höfemischen Obristen, und Oesterreichischen ersten Canzlern, dem Hoch: und Wol: gebohrenen Hrn. Friedrich Wilhelm Grafen von Haugwitz Hrn. der Graffschaft Namiehsch, und deren Herrschaften Gross: Niemschitz und Urspis, Ober: ten Erb: land Thile: hüttern in Oesterreich unter der Enns, das durch gänzlich Absterben der Gräflich: Schönkirchischen Familie (wovon der letzte Hr. Graf Franz: Friderich noch im Jahr 1734. im Königreich Böhmen mit Tod abgegangen ist) offen gebliebene Erb: thür: hütter: amt in diesem Erz: herzogtum Oesterreich unter der Enns allermildest zu verleihen geruhet haben.

Als wird allen und jeden, so von dem Hrn. Grafen von Schönkirchen einige Lehen innhaben, zur nachrichtlichen Wissenschaft andurch bedeutet, damit vom dem Tag dieses Publications: edicti zu rechnen angefangen, dieselbe binnen einen Jahr und Tag bez dem dahiesig: Kaiserl. Königl: Hof und K. Desl. Cammer: procuratoris Adjuncto Do. Aore Verbacher nebst Mitbringung deren legeten ausgefertigten Lehen: briefen sich anmelben, derowegen behörig legitimiren, auch zur

zur erforderlichen Requirirung dessen, wie es sich denen oblichen Gewohnheiten nach gebühret, alsgerühret erüchten, und empfangen sollen, als widerigen Falls das Leben ipso jure verwirlet, und verfallen seyn wurde. Wien den 29. Junii 1756.

Es ist auf künftigen St. Georgi 1757. auf dem hohen Markte in der Stadt, im Dietrichsdorff nunmehr Klerischen Haus im 2. Stock eine Wohnung so in zwey Zimmern Kammer, Kuchel, und Holzgewölbe, dann eine andere im ersten Stock, in Zimmer, Kammer, Kuchel, und Holzgewölbe bestehend, in Bestand zu verlassen, wesentwegen sich in der Wohlzeit im Kraußischen, ehedem genannt Fabrischen Haus, im ersten Stock, bey Hrn. von Klee anzumelden.

Auf den 24. May 1757. frühe um 9. Uhr, worden auf Verordnung eines köblichen Stiffts Klosterneuburgischen Judicii delegati des Johann Kettler, Bürgerlichen Schneiders meisters zu Wien, Befahrung zu Meyßling samt dem bey dem Haus befindlichen Gärtel, und die dazu gehörige anderthalb Achel Weingarten, in der untern Laim, wie auch die vorhandene sammentliche Wein von verschiedenen Jahren und Gewächs, zu gleiches besagten Meyßling in dasigen Richters Behausung licitando dem Meistbietenden gegen baarer Bezahlung käuflich hindan gelassen worden.

Den 11. May um 10. Uhr Vormittag wird die unter die Mannagettische Herrschaft Neuwaldegg nächst Dorabach unterthänige Kädlerische Behausung, samt überland Weingärten und Wiesen, dem Meistbietenden verkauft werden, wer also solche zu erkaufen Lust hat, wird sich allda in dem Schloß in der Herrschafftscanzley an bestimmten Tag und Stund anzumelden haben.

Von R. Bürgermeister, Richter, und Rath der Landesfürstlichen Stadt Brugg an der Leytha wegen, wird mit gegenwärtig offenem Edict jedermänniglich, deme daran gelegen, kund und zu wissen gemacht:

Es seyen von Weyl. Herr Benedict Endres gewesten Medicinæ Doctoris, Stadtphysici, und Burgers alhier seel. ad Cridam

gebührender Vermögen, über die bereits bezahlte privilegierte Endresische Passiva, 29. fl. 41. kr. erüberget, und von denen in Sachen verordneten Commissarien Gerichtlich depositirt worden. Da dann nun diese 29. fl. 41. kr. unter die Endresische der Ordnung nach classifizierte Chyrographar-gläubigern zu vertheilen seynd, und zu solcher Vertheilung und Hinauszahlung der 15. Junii dñs 1757. Jahres bestimmt ist; als werden die hierin falls Inverrethirte ihrem Recht zu inwigiliren, und an gleich besagten Tag, frühe um 8. Uhr, auf dem Rathhaus zu erscheinen haben. Brugg an der Leytha den 26. ten April 1757.

Es seynd zu Raibling nächst Schönbrunn in einem wolgelegenen Haus 4. eingerichtete Zimmer auch mehrere samt schönen Garten, Kuchel, und Pferd-stallung nach Belieben zu verlassen. Man hat sich dessenthalb in dem kleinen Maria-Jellerhof im Johannes-gäßel zu ebener Erd bey dem Hausmeister anzumelden.

Auf Verordnung eines köblichen Kaiserl. Königl. Judicii delegati Militaris mixti, Superioris, ac Inferioris Auktrix: haben all und jede, so an Weyl. Herrn Johann Freyherrn von Hochberg gewest Kaiserl. Königl. Obristen, und des köblichen Heffen-darmstädtischen Dragoners regiments Commandanten seel. Verlassenschaft einige Spruch, und Anforderung haben, oder zu machen vermerken, den 3. August innlobenden Jahrs, in dasiger Canzley auf der Sailerstadt in der sogenannten Hofsersanden, früh um 9. Uhr sub clausula perpetui silentii pro imo 2do & 3tio Termino zu erscheinen, ihre Spruch anzumelden, auch behörig zu liquidiren.

Den 13. künftigen Monats Junii, und nachfolgende Tage frühe von 9. bis 12. Uhr und Nachmittag von 3. bis 6. Uhr werden in des verstorbenen Kaiserl. Königl. Hof-mathematici Herren von Marinoni seel. auf der Möstlergasse halbes liggenden Verlassenschaftshaus die ruckgebliebene sammentliche Mathematiche Instrumenten und Maschinen, wie auch verschiedene Einrichtungen dem Meistbietenden verkauft werden.

HAVER.

A V E R T I S S E M E N T.

Es dienet hiemit dem Publico zur Nachricht, daß in Linz bey dem Burgerlichen Buchdruckern Hrn. Aunger, in St. Pölten bey dem Burgerlichen Buchbindern Hrn. Fuhrman, in Stein bey Hrn. Joseph Obermann, und in Wien bey dem Verleger des Wienerischen Diarium nicht nur das Tractat, oder Unterrichts von dem unter der Gräfl. Grundemannischen Herrschaft Waldenfels in Ober- österrreich entspringenden Gesundheits- oder sogenannten Riendl- wasser, in der nunmehrig: zweyten Auflage, und zwar ein Exemplar per 5. kr. sondern auch ein Extra- blat, oder so betitelt: nachrichtliche Anzeige zu Behuf, und Wissenschaft dererjenigen, so sich bereits mit denen Tractaten über vorherberühres Riendl- wasser von der ersten Auflage versehen befinden, und zwar jedes Stück sothanen Extra- blats per 1. kr. zu erlangen seye: Gestalten sowol aus diesem, als aus dem Tractat selbst zu ersehen seyn wird, an welchen Orten, oder benannten bey wem sowol in Linz, als auch in Stein, St. Pölten, und Wien erwehntes Riendl- wasser in dreyerley Gattungen, somit in unterschieden: billich- und leidentlichen Preiß von jenen (die sich dieses Gesund- wassers, welches in verschiednen inn- und äußerlichen Zuständen, sonderheitlich in der blind- und fließend: goldenen Ader, Verstopfungen, hypocondrischen Zufällen, und vielfältig: andern Gebrechlichkeiten wunderbarliche Proben abgelegt, zu gebrauchen Verliehen tragen) jedesmal erlangt werden möge.

Den 9ten nächst: künftigen May- monats Fröhe um 9. Uhr wird auf dem allhiefigen Nacht- haus das Oberlinische in der Stadt am alten Bauren- markt liegend: und zum blauen Herrgott. genannte Haus licitiret, und an den Meistbietenden verkauft werden.

NB. Es wird in dem Londs: süßl. Markt Mödling, weih. Hrn. Franz Kröngers, gewesenen Salz- verschleißers daselbst hinterlassenes Haus, bestehend in 13. Zimmern, 2. Stallungen auf 16. Pferd, 3. Kucheln, 2. Keller, 2. Gärten, einer grossen Press, weihst 1752. 1753. 1754. 1755. 1756. Wein, wie auch leere Fässer mit eisernen Banden verkauft, Weßentwegen sich in besagter Verhausung daselbst zu melden.

E D I C T.

Ich Johann Wilhelm des Heil. Römischen Reichs Fürst Krautson, Graf zu Falkenstein, Ritter des goldenen Blüesses, der Römischen Kaiserl. Majestät würdlich geheimer Rath, Obrist- hof- meister, und Land- marschall in Oesterreich unter der Enß. Entdecke allen und jeden, weß Standes und Würden die seynd, der Gebühr nach, meinen respect, Dienst in guten Willen zuver, und folge hiemit zu vernehmen.

Demnach bey einer unterm 12. dies Monats zwischen der Frauen Mariam Emerentia, verwittibten von Schneid, dann dem Schneidischen Curatore ad lites, und dem Curatore Causa pia angeordnet gewesen, Erforderung veranlaßet worden, daß das Gut Stadersdorf über die gerichtlich vorgenommene Schätzung plus offerenti licitando verkauft werden solle; hat wiederholte Frau Wittib von Schneid um Ausfertigungs- auftrag eines gewöhnlichen licitations- edicts angelangt, und gebetten: wann nun hierin- selb verwilliget und zur licitations- tagsetzung der 13. Junii bestimmt worden ist.

Als hat man ein solches hiemit zu dem Ende jedermänniglich kund machen wollen, damit der oder derjenige, so obbemeldtes Gut Stadersdorf cum appertinentiis käuflichen an sich zu bringen Willens seynd, an obbestimmten Tag früh um 8. Uhr ab licitandum vor Gericht zu erscheinen wissen werden. Datum Wien den 31. Martii 1757.

Es ist das in dem Kraut- gassel nächst dem neuen Markt gelegene, bey denen sieben Köben genannte Haus zu verkaufen; wer es käuflich an sich zu bringen gedenket, kan sich durch den daselbst befindlichen Haus- meister bey der Eigentümerin anmelden lassen.

Wey Franz Andre Kirchberger, Universitäts- buchdruckern auf dem alten Fleisch- markt im Kullmayrischen Haus ist zu haben Eher- s freytag: Predig des P. von Pii Manzacher, 1757. eingebunden das Stuck 9. fr.